

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1935	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 35	Gesetz über Straffreiheit für das Saarland	309
26. 2. 35	Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften ..	310
26. 2. 35	Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches	311
26. 2. 35	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	311
26. 2. 35	Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher	313
28. 2. 35	Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	313
28. 2. 35	Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich	315
23. 2. 35	Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafen, Ordnungsstrafen usw.	316
27. 2. 35	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes	316

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 28. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zur Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Änderung des Schlußprotokolls zur Vierten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens und des Zusatzprotokolls dazu. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Übertragung des Eigentums des Französischen Staates an den Gruben, Eisenbahnen und anderem unbeweglichen Vermögen im Saarland. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Abkommens über die Sozialversicherung im Saarland.

Gesetz über Straffreiheit für das Saarland. Vom 28. Februar 1935.

Aus Anlaß der Rückkehr des Saargebietes in das deutsche Mutterland hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für Straftaten, die im Saarland von Bewohnern des Saarlandes begangen sind, wird über die von der Reichsregierung bereits vor der Rückgliederung gegebenen Zusagen hinaus Straffreiheit nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Freiheitsstrafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind und die ein Jahr Gefängnis oder ein Jahr

Festungshaft, allein oder neben Geldstrafe, nicht übersteigen, werden erlassen, wenn der Täter bei der Begehung der Tat unbestraft oder nur mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens sechs Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, werden ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters erlassen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

§ 3

(1) Anhängige Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 1. März 1935 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Gefängnis bis zu einem Jahr oder

Festungshaft bis zu einem Jahr, allein oder neben Geldstrafe, zu erwarten ist, sofern der Täter bei der Begehung der Tat unbestraft oder nur mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens sechs Monaten vorbestraft war.

(2) Ist keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters eingestellt.

(3) Neue Verfahren werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht eingeleitet.

§ 4

Vorstrafen, deren Vermerke im Strafregister getilgt oder zu tilgen sind, bleiben für die Anwendung der §§ 2 und 3 außer Betracht.

§ 5

Der Straferlaß umfaßt Nebenstrafen, Sicherungsmaßnahmen und gesetzliche Nebenfolgen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, rückständige Geldbußen, die in die Staatskasse fließen, und rückständige Kosten; das gilt auch, wenn die Strafe beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

§ 6

(1) Als im Saarland begangen gelten Taten, deren Begehungsort ausschließlich im Saarland liegt.

(2) Den im Saarland begangenen Taten stehen solche Deviszenzuwerhandlungen gleich, die im Verkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Reichsgebiet begangen worden sind.

§ 7

Gerichtliche Entscheidungen über den Eintritt oder den Umfang des Straferlasses ergehen nach § 458 der Reichsstrafprozessordnung (§ 490 der im Saarland geltenden Strafprozessordnung).

§ 8

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften.

Vom 26. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der § 3 des Gesetzes zur Regelung des Arbeits-einsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3

(1) Zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anordnen, daß Arbeiter oder Angestellte, die innerhalb bestimmter Zeit vor Erlass der Anordnung in der Landwirtschaft tätig waren, aber zur Zeit des Erlasses der Anordnung in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen mit anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, vom Unternehmer (Arbeitgeber) ihres Betriebes zu entlassen sind.

(2) Die Vorschriften, nach denen eine Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorge-stelle zulässig ist, bleiben unberührt.“

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte